

10. Zwischenbeurteilungen

¹Ein abschließendes Gesamturteil ist in die Zwischenbeurteilung nicht aufzunehmen. ²Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich eine hiervon abweichende Regelung treffen. ³Nr. 3 – mit Ausnahme von Nr. 3.5 – findet entsprechende Anwendung. ⁴Im Übrigen gelten Abschnitt 3 Nrn. 10.3.1 Sätze 1, 3 und 4 und 10.3.2 VV-Beamtr entsprechend.